

errichtet von  
Notar **Dr. Benno Studer**, Aargauische Urkundsperson,  
mit Büro in Laufenburg/Frick/Möhlin

## **STIFTUNGSURKUNDE**

der Stiftung

**Elektra Bözen**

**mit Sitz in Bözen**

Vor der unterzeichneten Aargauischen Urkundsperson, mit Büro in Laufenburg/Frick/Möhlin, ist heute zwecks Errichtung einer Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB erschienen:

Die Stifterin

**Einwohnergemeinde Bözen**, öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Herrn Robert Albert Schmid, von Gipf-Oberfrick AG, in Bözen, sowie die Gemeindeschreiberin, Frau Ursula Agnes Pfister, von und in Bözen

erklärt was folgt:

## **I. Errichtung einer Stiftung**

### **1. Name, Sitz, Dauer**

Die Stifterin errichtet eine selbständige Stiftung namens

#### **Elektra Bözen**

im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bözen.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Für den Fall der Auflösung gilt Art. 9 der Statuten.

## **II. Statuten und Zweck**

### **Art. 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen Elektra Bözen besteht eine selbständige Stiftung i.S.v. Art. 80 ff. mit Sitz in Bözen.

### **Art. 2 – Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Förderung von nachhaltigen (d.h. ökologisch sinnvollen und/oder beständigen), gesellschaftlichen, kulturellen und energetischen Massnahmen und Aktivitäten insbesondere für die Bevölkerung der Gemeinde Bözen bzw. für den künftigen Ortsteil Bözen der Gemeinde Böztal. Investitionen, die als typische Pflichtaufgabe einer Gemeinde erscheinen, können nicht über die Stiftungsgelder finanziert werden.

Die Stiftung bezweckt dabei namentlich die Unterstützung von:

- a) Projekte zur Förderung von bewegungs- und sportlichen Aktivitäten, die nicht einen einzelnen Anlass zum Gegenstand haben, sondern einen dauerhaften Bestand aufweisen;
- b) Projekte zur Förderung von nachhaltigen und ökologischen Energieerzeugungsmassnahmen für öffentliche oder dem Gemeinwohl dienende Zwecke;
- c) Projekte zur Förderung des Erhalts von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen in öffentlichen Gebäuden, welche verschiedenen Veranstaltern dienen, wobei auch Beiträge an die Infrastruktur oder nicht selbstverschuldete Defizite geleistet werden können;
- d) Projekte zur Schaffung von öffentlichen Begegnungsstätten (in erster Linie im Ortsteil Bözen), welche auch für private Anlässe genutzt werden können.

Die Stiftung ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Arbeit wird aus gemeinnütziger Gesinnung geleistet.

Die Stiftung ist dafür besorgt, dass die Mittel im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

### **Art. 3 – Vermögen**

Dem in Artikel 2 benannten Stiftungszweck widmet die Stifterin ein Anfangsvermögen (Kapital) von CHF 3'314'852.00 (drei Millionen dreihundertvierzehntausendachthundertzweiundfünfzig).

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter sowie Erträgen des Stiftungsvermögens vermehrt werden.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verbraucht werden. Eine Unterschreitung des Anfangskapitals ist zulässig.

Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen im Rahmen einer vorsichtigen Anlagestrategie, die dem Umfang des Vermögens und dessen Erhaltung ausreichend Rechnung trägt, zu verwalten.

## **Art. 4 – Organisation**

Organe der Stiftung sind

- a) Stiftungsrat;
- b) Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Der Stiftungsrat kann den/die jeweilige/n Finanzverwalter/in der Gemeinde Bözen (Verwaltung 3plus) bzw. Böztal als Geschäftsführer/in bezeichnen. Diese/r muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführungsstelle werden in einem Reglement festgelegt.

## **Art. 5 – Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wobei fünf zum Zeitpunkt der Wahl Wohnsitz in der Gemeinde Bözen bzw. dem künftigen Ortsteil Bözen der Gemeinde Böztal haben müssen und mindestens ein Stiftungsrat von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bözen bzw. der Gemeinde Böztal sein muss. Weiter gilt das Unvereinbarkeitsgesetz des Kantons Aargau. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Gemeindeversammlung Bözen ernannt. Danach wird der Stiftungsrat von den Einwohnern der Gemeinde Böztal gewählt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer der Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung (die Zeichnungsberechtigten sind im Handelsregister anzumelden)
- Verwendung der Mittel gemäss Stiftungszweck
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch Brief oder E-Mail an die Stiftungsräte.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern bzw. Entschädigungen für ausserordentlich arbeitsintensive Aufgaben entscheidet der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Einhaltung der Buchführungsvorschriften gemäss OR. Er hat jährlich per 31. Dezember Rechnung zu erstatten,

erstmals per 31. Dezember 2021. Rechnung, Jahresbericht und Bericht der Revisionsstelle sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Die Abberufung erfolgt durch den Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit.

## **Artikel 6 – Reglemente**

Der Stiftungsrat erlässt eines oder mehrere Reglement(e), in welchem er die Organisation der Stiftung sowie die Verwaltung der Stiftung regelt.

Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen bzw. zur Genehmigung einzureichen.

Solange der Stiftungsrat kein Reglement erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemässem Ermessen.

## **Artikel 7 – Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils vier Jahren eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB). Die Revisionsstelle hat die in Art. 83b, 83c und 84a ZGB sowie in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, die Stiftung von der Revisionspflicht zu befreien, sofern die Kriterien gemäss Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen erfüllt sind.

## **Artikel 8 – Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

## **Artikel 9 – Aufhebung**

Die Stiftung besteht grundsätzlich auf unbeschränkte Dauer.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlicher Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichen Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Auch eine Fusion ist nur mit derartigen juristischen Personen möglich. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt.

## **Artikel 10 – Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

## **Artikel 11 – Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch die zuständige kantonale Behörde.

### **III. Erste Stiftungsräte**

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden ernannt:

- (1) Basler Christina, 5076 Bözen
- (2) Frey Roger, 5076 Bözen
- (3) Hännny Joël, 5076 Bözen
- (4) Käser Reto, 5076 Bözen
- (5) Kistler Sven, 5076 Bözen
- (6) Liebhardt Hanspeter, 5076 Bözen
- (7) Stocker Patrizia, 5076 Bözen

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **1. Handelsregister**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

#### **2. Kosten**

Die Kosten im Zusammenhang mit der Stiftungerrichtung und deren Eintragung (rechtliche Beratung, Notariat, Handelsregistergebühren, Gebühren weiterer Amtsstellen etc.) trägt die Stifterin.

3. Ausfertigung

Diese Urkunde wird einfach ausgefertigt. Das Original dient dem Handelsregisteramt als Rechtsgrundausweis. Für die Stifterin sowie den beurkundenden Notaren wird je eine beglaubigte Kopie ausgefertigt.

**5080 Laufenburg, Datum**

**Die Stifterin:**

Einwohnergemeinde Bözen

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Robert Albert Schmid

.....

Ursula Pfister